

STAND HERBST 2023

# VERGABERECHT FÜR GEMEINDEN

Überblick zu wichtigen  
Verfahren, Fristen und Schwellenwerten  
gemäß  
Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018)  
als Leitfaden für die Praxis



CZERNICH  
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

## Fragen im Vorfeld eines Vergabeverfahrens

---

### **Ist das Vergaberecht auf den Auftraggeber anwendbar?**

→ Prüfung des Geltungsbereiches des Bundesvergabegesetzes für den Auftraggeber  
= persönlicher Geltungsbereich (bei Gemeinden in aller Regel gegeben)

---

### **Fällt der Auftrag unter das Vergaberecht?**

→ Prüfung des Geltungsbereiches des Bundesvergabegesetzes für den zu vergebenden Auftrag  
= sachlicher Geltungsbereich (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge)

---

### **Gibt es einen Ausnahmetatbestand für das Vorhaben?**

→ Prüfung der Ausnahmetatbestände des Bundesvergabegesetzes für das Vorhaben

---

### **Sind interne Vorgaben beachtlich?**

→ Rechnungshof, Förderverträge, EU-Vorgaben etc

---

### **In welchem Verfahren soll vergeben werden?**

→ Wahl des Vergabeverfahrens oder der Vergabeverfahren (für das Vorhaben, gemeinsame/getrennte Vergabe, Vergabe in Losen etc)

---

### **Wie läuft das Vergabeverfahren konkret ab?**

→ Prüfung und Festlegung des Ablaufs des jeweiligen Vergabeverfahrens, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

---

### **Ist eine Bekanntmachung zu veröffentlichen?**

→ Prüfung der europaweiten oder österreichweiten Bekanntmachung des Vergabeverfahrens, förmlicher Start des Verfahrens nach außen

---

### **Durchführung des Vergabeverfahrens**

→ Einhaltung des gesetzlichen Rahmens und der Ausschreibungsunterlagen

---

### **Wer ist Bestbieter?**

→ Angebotsprüfung und Auswahl des Angebotes für die Zuschlagserteilung

---

### **Wie bringt man es den anderen bei, wer im Vergabeverfahren bestgereiht ist?**

→ Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an alle verbliebenen Bieter

---

### **Wie können sich Bieter gegen Entscheidungen des Auftraggebers wehren?**

→ Rechtsschutzverfahren

---

### **Wie wird der Auftrag vergeben und der Leistungsvertrag abgeschlossen?**

→ Zuschlagserteilung an den Bestbieter (in der Regel nach Ablauf der Stillhaltefrist)

---

### **Was ist über einen vergebenen Auftrag zu dokumentieren?**

→ ev Vergabevermerk, Dokumentation des Vergabeverfahrens

---

### **Ist eine erfolgte Auftragsvergabe bekannt zu geben?**

→ Bekanntgabe vergebener Aufträge

---

## Häufige Verfahren im kommunalen Bereich

### OFFENES VERFAHREN:

eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

### DIREKTVERGABE MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG:

nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die beabsichtigte Vergabe eines Auftrages bekannt gemacht wurde, und nach Einholung von einem oder mehreren Angeboten, wird eine Leistung formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

### DIREKTVERGABE:

eine Leistung wird, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmen, formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

## Übersicht zulässiger Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

VERGABEVERFAHREN	VORAUSSETZUNGEN
offenes Verfahren	immer zulässig (§ 33 BVergG), beachte jedoch, dass unterschiedliche Regeln gelten, je nachdem, ob die Vergabe im Ober- oder Unterschwellenbereich erfolgt
Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	der geschätzte Auftragswert liegt <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Bauaufträgen unter netto 500.000 € (§ 47 Abs 2 Z 2 BVergG)</li><li>• bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter netto 130.000 € (§ 47 Abs 2 Z 1 BVergG)</li></ul>
Direktvergabe	der geschätzte Auftragswert liegt unter netto 100.000 € (§ 46 Abs 2 BVergG) <sup>1</sup>

## Schwellenwerte gegliedert nach Auftragsart

Für die Unterscheidung, ob eine Vergabe im Ober- oder Unterschwellenbereich erfolgt, sind folgende Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) maßgeblich:

AUFTRAGSART	SCHWELLENWERT
Baufträge und Baukonzessionsverträge	5.382.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	215.000 €
besondere Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVI (früher „nicht prioritäre Dienstleistungen“, zB gewisse Dienstleistungen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich)	750.000 €

Beachte zu den Schwellenwerten: diese können sich alle zwei Jahre zum 1.1. ändern!

<sup>1</sup> Achtung: Die aktuelle Schwellenwertverordnung (BGBl II Nr. 202/2023) ist bis 31.12.2023 befristet. Wird die Schwellenwertverordnung nicht weiter verlängert sind Direktvergaben ab 1.1.2024 nur noch bis zu einem geschätzten Auftragswert von netto 50.000 € zulässig.

## Checkliste – Wichtige Inhalte der Ausschreibung

---

- Bezeichnung des Auftraggebers und gegebenenfalls einer vergebenden Stelle
- Angabe, ob die Vergabe im Ober- oder Unterschwellenbereich erfolgt
- Angabe der zuständigen Vergabekontrollbehörde (Landesverwaltungsgericht)
- Eignungskriterien und erforderliche Nachweise für die Eignung
- Zuschlagsprinzip (Best- oder Billigstbieterprinzip) und Zuschlagskriterien
- Leistungsbeschreibung samt technischer Spezifikationen
- Fristen und Termine (Angebotsabgabe, Fragefrist)
- Hinweis auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich
- Hinweis zur Verpflichtung der Einhaltung des Arbeits- und Sozialrechts und zum Fundort beachtlicher Vorschriften (insbesondere auch Kollektivverträge)
- Festlegungen zur Zulässigkeit von Alternativ- und Abänderungsangeboten
- Festlegungen zum Subunternehmereinsatz
- Regelungen zu Mehrfachbeteiligungen / Beteiligungen in unterschiedlichen Bieterkonstellationen
- Regelungen zu Preisen und Zahlungsbedingungen
- Rechenfehlerregelung
- Gestaltungsmöglichkeiten wie zB Optionen, Eventualpositionen und Varianten

## Checkliste – Wesentliche zivilrechtliche Vertragsbestimmungen

---

Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich so umfassend festzulegen, dass ein eindeutiger Leistungsvertrag zustande kommen kann. Für folgende Angaben sind erforderlichenfalls eigene Bestimmungen im Leistungsvertrag festzulegen:

- Leistungsfristen, Erfüllungszeiten und allfällige Fixgeschäfte;
- Vertragsstrafen (Pönale);
- Sicherstellungen;
- Arten der Preise; bei veränderlichen Preisen sind – sofern entsprechende ÖNORMEN nicht vorhanden und für anwendbar erklärt worden sind – die Regeln und Voraussetzungen festzulegen, die eine eindeutige Preisumrechnung ermöglichen;
- Mehr- oder Minderleistungen;
- Prämien;
- Vorauszahlungen;
- anzuwendendes Recht und Gerichtsstand;
- Bestimmungen über Schiedsgerichtsbarkeit;
- Besonderheiten im Zusammenhang mit der technischen Ausführung;
- Abweichungen von allgemein anerkannten oder üblichen Ausführungsregeln;
- Art der Prüfung der Einhaltung bestimmter Vorschriften, zB hinsichtlich der Güte des Materials;
- Bedingungen insbesondere wirtschaftlichen, innovationsbezogenen, sozialen oder ökologischen Inhaltes, die während der Erbringung der Leistungen zu erfüllen sind;
- Material, das im Zuge der Ausführung der Leistung anfällt (Eigentumsverhältnis, Verbringung, Verwendung, Vergütung);
- Verpackung;
- Erfüllungsort;
- Teil- und Schlussübernahme;
- Abrechnung, Rechnungslegung, Zahlung und Verzugszinsen;
- Leistungen zu Regiepreisen (zB Zulässigkeit, Nachweis);
- Rückstellung von Ausschreibungs- oder Angebotsunterlagen und von Ausarbeitungen;
- Vergütung und Verwertung von besonderen Ausarbeitungen im Zuge der Angebotserstellung;
- Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums;
- Gewährleistung und Haftung;
- Versicherungen;
- Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Vertrag aufgelöst werden kann oder muss;
- Bedachtnahme auf ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, wenn diese vorhanden sind (zB ÖNORM B 2110 im Baubereich).

## Das offene Verfahren im Überblick

VERFAHRENSSCHRITTE	ZEITPUNKT ODER FRIST
Im OSB <sup>2</sup> hat das <b>Vergabeverfahren elektronisch</b> zu erfolgen (§ 48 Abs 2) Im USB <sup>3</sup> kann das <b>Vergabeverfahren elektronisch oder in Papierform</b> erfolgen (§ 48 Abs 1)	
Im OSB: allenfalls Bekanntmachung einer <b>Vorinformation</b> auf Unionsebene zur Verkürzung der Angebotsfrist (§§ 56 f, 60, 73) Im USB: allenfalls Bekanntmachung einer <b>Vorinformation</b> in Österreich zur Verkürzung der Angebotsfrist (§§ 65, 77)	mind. 35 Tage, max. 12 Monate vor Absendung der Bekanntmachung
Im OSB: <b>Bekanntmachung</b> der beabsichtigten Vergabe von Leistungen auf Unionsebene (§ 50 Abs 1 Z 1, § 56) Im USB: <b>Bekanntmachung</b> der beabsichtigten Vergabe von Leistungen in Österreich durch Bereitstellung der Metadaten der Kerndaten auf <a href="http://www.data.gv.at">www.data.gv.at</a> (automatisch über elektronische Vergabeplattformen) (§ 50 Abs 1 Z 1, § 64)	Tag 0 mit Absendung der Bekanntmachung
allenfalls weitere Bekanntmachungen in sonstigen Publikationsmedien (§ 59 Abs 3)	nicht vor Tag 0
eine Berichtigung der Bekanntmachung ist ebenso bekannt zu machen wie die ursprüngliche Bekanntmachung (§ 52)	
Zur-Verfügung-Stellen der Ausschreibungsunterlagen (§ 89)	während der Angebotsfrist
<b>Auskünfte</b> sind unverzüglich, spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu übermitteln oder bereitzustellen (§ 69 Abs 1)	unverzüglich, spät. Tag 24 im OSB bzw Tag 14 im USB
Im OSB: <b>Angebotsfrist</b> mindestens 30 Tage (§ 71 Abs 1) Im USB: <b>Angebotsfrist</b> mindestens 20 Tage (§ 76 Abs 1)	mind. bis Tag 30 im OSB mind. bis Tag 20 im USB
Im OSB: Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in zusätzliche Unterlagen vor Ort erstellt werden, ist die Angebotsfrist angemessen zu verlängern (§ 71 Abs 7)	angemessene Verlängerung
Im OSB: Angebotsfrist ist angemessen zu verlängern, wenn eine Berichtigung erfolgt, die Berichtigung für die Erstellung der Angebote wesentlich ist, oder wenn Auskünfte nicht fristgerecht erteilt werden (§ 72)	angemessene Verlängerung
<b>Angebotslegung</b> während der Angebotsfrist, die verlangten Informationen im Hinblick auf die Eignung sind beizufügen (§ 112 Abs 1, § 129)	Angebotsfrist
Anzahl und Namen der Interessenten und Bieter sind bis zur Angebotsöffnung geheim zu halten (§ 112 Abs 4, § 132 Abs 2)	Angebotsfrist
<b>Angebotsöffnung</b> - ev öffentliche Angebotsöffnung, jedenfalls Verfassen und Versand eines Angebotsöffnungsprotokolls (§ 133)	nach Ende Angebotsfrist
<b>Angebotsprüfung</b> (§§ 134 ff)	nach Angebotsöffnung
vertiefte Angebotsprüfung, wenn Angebote ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreis aufweisen oder Angebote zu hohe oder zu niedrige Einheitspreise in wesentlichen Positionen aufweisen oder nach der Prüfung begründete Zweifel an der Angemessenheit von Preisen bestehen (§ 137)	nach Angebotsprüfung
allenfalls <b>Ausscheiden von Angeboten</b> (mit Bekanntmachung der Ausscheidensentscheidung und Abwarten der Stillhaltefrist) (§ 141)	nach Angebotsprüfung

<sup>2</sup> OSB = Oberschwellenbereich. <sup>3</sup> USB = Unterschwellenbereich.

<b>Wahl des Angebotes</b> für den Zuschlag (= Zuschlagsentscheidung) (§ 142)	nach Angebotsprüfung
Bekanntgabe der <b>Zuschlagsentscheidung</b> (§ 143)	nach Zuschlagsentscheidung
<b>Stillhaltefrist</b> (§ 144)	10 Tage
<b>Zuschlagserteilung</b> durch Auftragschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief (§§ 144 f)	nach Ablauf der Stillhaltefrist
bei Überschreitung der Zuschlagsfrist ist Annahme des Auftrages erforderlich (§ 145 Abs 1)	nach Ablauf der Zuschlagsfrist
allenfalls statt Zuschlagserteilung: <b>Widerruf des Vergabeverfahrens</b> (mit Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung, Abwarten der Stillhaltefrist und Widerrufserklärung) (§§ 148 ff)	10 Tage
Beendigung des Vergabeverfahrens mit Zuschlagserteilung oder Widerruf des Verfahrens (§ 146 Abs 1)	mit Zuschlagserteilung oder Widerruf
Zurückstellung der Ausarbeitungen (§ 146 Abs 2)	nach Verfahrensende
Vergabevermerk (§ 147)	nach Verfahrensende
Im OSB: Bekanntgabe des vergebenen Auftrags auf Unionsebene (§ 61)	binnen 30 Tagen nach Verfahrensende
Eintragung eines vergebenen Bauauftrages mit Auftragssumme über 100.000 € netto mittels Webanwendung in die Baustellendatenbank (§ 31a BUAG) der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 367)	unmittelbar nach Zuschlagserteilung

## Die Direktvergabe im Überblick

VERFAHRENSCHRITTE	ZEITPUNKT ODER FRIST
das <b>Vergabeverfahren</b> kann <b>elektronisch oder in Papierform</b> erfolgen (§ 48 Abs 1)	
ev Einholen von <b>Angeboten</b> oder unverbindlichen <b>Preisankünften</b> (§ 46 Abs 4)	
<b>Eignung</b> des erfolgreichen Bieters muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen (an Unternehmer in Insolvenz oder in Liquidation oder in Einstellung ihrer gewerbliche Tätigkeit können Aufträge vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht) (§ 46 Abs 3)	vor Zuschlagserteilung
<b>direkte formfreie Beauftragung</b> des ausgewählten Unternehmers	
<b>Dokumentation</b> von gegebenenfalls eingeholten Angeboten oder Preisankünften, Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages, Namen des Auftragnehmers sowie, sofern wirtschaftlich vertretbar, die Prüfung der Preisangemessenheit (§ 46 Abs 4)	nach Zuschlagserteilung

## Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung im Überblick

VERFAHRENSCHRITTE	ZEITPUNKT ODER FRIST
das <b>Vergabeverfahren</b> kann <b>elektronisch oder in Papierform</b> erfolgen (§ 48 Abs 1)	
<b>Bekanntmachung</b> der beabsichtigten Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages mittels einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung in Österreich durch Bereitstellung der Metadaten der Kerndaten auf <a href="http://www.data.gv.at">www.data.gv.at</a> (automatisch über elektronische Vergabepattformen) (§ 47 Abs 3, § 64)	am Beginn der Direktvergabe
es sind objektive, nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende <b>Kriterien festzulegen</b> , anhand derer die allenfalls vorgesehene Auswahl des Unternehmers bzw. der Unternehmer erfolgt, von dem bzw. denen Angebote eingeholt werden, und anhand derer das erfolgreiche Angebot bestimmt wird (§ 47 Abs 4)	
<b>Einholen von</b> einem oder mehreren <b>Angeboten</b> (§ 31 Abs 12)	
<b>Eignung</b> des erfolgreichen Bieters muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen (an Unternehmer in Insolvenz oder in Liquidation oder in Einstellung ihrer gewerbliche Tätigkeit können Aufträge vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht) (§ 47 Abs 6)	vor Zuschlagserteilung
<b>direkte formfreie Beauftragung</b> des ausgewählten Unternehmers	nach Einholung der Angebote
den Unternehmern, die sich um eine Teilnahme am Verfahren beworben oder ein Angebot gelegt haben, ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag zu welchem Gesamtpreis erteilt wurde (§ 47 Abs 5)	unverzüglich nach Zuschlagserteilung
<b>Dokumentation</b> aller wesentlichen Festlegungen und Vorgänge im Vergabeverfahren, des Gegenstandes und Wertes des vergebenen Auftrages, des Namens des Auftragnehmers sowie, sofern wirtschaftlich vertretbar, der Prüfung der Preisangemessenheit (§ 47 Abs 8)	nach Zuschlagserteilung
allenfalls ist die <b>Widerrufserklärung</b> den Unternehmern, die sich um eine Teilnahme beworben oder ein Angebot gelegt haben, unverzüglich bereitzustellen oder zu übermitteln (§ 47 Abs 7)	nach Widerrufserklärung
Eintragung eines vergebenen <b>Bauauftrages</b> mit Auftragssumme über 100.000 € netto mittels Webanwendung in die Baustellendatenbank (§ 31a BUAG) der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 367)	unmittelbar nach Zuschlagserteilung

Entgegen eines hartnäckigen Mythos gelten die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG) bereits ab dem ersten Cent eines Beschaffungsvorhabens durch öffentliche Auftraggeber. Insbesondere Gemeinden stellt die Abwicklung von Vergabeverfahren vor rechtliche und bürokratische Herausforderungen. Das Vergaberecht gilt wegen seiner hohen Komplexität nicht zufällig als eine der Königsdisziplinen des Wirtschaftsrechts. Bereits kleine Fehler können weitreichende Konsequenzen haben und zu Verfahrensverzögerungen, Mehrkosten, nichtigen Verträgen und möglichen Geldbußen für öffentliche Auftraggeber führen. Damit einher können auch (persönliche) Haftungen der Beteiligten gehen.

Als einer der führende Berater im Bereich des Vergaberechts in Westösterreich ist es unser Anspruch, Informationen für öf-

fentliche Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Wir können hierbei auf jahrelange Expertise in der Abwicklung und Begleitung von Beschaffungsvorhaben, insbesondere für große institutionelle Auftraggeber und Gemeinden, zugreifen. Hinter der Veröffentlichung dieses Überblicks steht die Idee, Gemeinden die selbstständige Abwicklung von Standard-Vergabeverfahren in der täglichen Praxis durch eine Darstellung wesentlicher Schwellenwerte, Fristen und Abläufe im Bereich der Direktvergabe, der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung und des offenen Verfahrens sowie durch Checklisten zu erleichtern. Darüber hinaus stehen wir Ihnen gerne zur Rechtsberatung und Vertretung sowie zur kompletten Durchführung von komplexer Vergabeverfahren zur Verfügung.

### Ansprechpartner



#### **Dr. Günther Gast**

ist Leiter der Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht. Er ist ua auf die Begleitung komplexer Vergabeverfahren spezialisiert und kann auf umfassende Erfahrung in diesem Bereich zurückgreifen.



#### **Dr. Arnold Autengruber**

betreut neben Vergabeverfahren (samt Rechtsschutzverfahren vor den Gerichten öffentlichen Rechts, insbesondere Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren) Projekte der Energie- und Mobilitätswende. Zudem berät er Mandanten in allen Fragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts.



#### **Dr. Laura Gleinser**

ist auf die Beratung von Gemeinden im Bereich des Vergaberechts spezialisiert. Sie wickelt regelmäßig kommunale Beschaffungsvorhaben ab.

### **Kontakt / Medieninhaber / Herausgeber**

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 – Palais Hauser

6020 Innsbruck

Österreich

T +43 512 56 73 73

E office@chg.at

### **Haftungsausschluss**

Diese Broschüre stellt Fristen, Verfahrensabläufe und wichtige Ausschreibungsinhalte nach dem Bundesvergabegesetz 2018 zum Stand September 2023 vereinfacht und nicht abschließend dar. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine Vollständigkeit und Richtigkeit nicht garantiert werden. Auch Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen sind jederzeit möglich. Dieser Behelf soll daher zwar als Unterstützung bei der Arbeit dienen, kann jedoch eine gewissenhafte Prüfung des Gesetzes und der aktuellen Judikatur nicht ersetzen. Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeber, der Mitarbeiter sowie der CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH ist ausgeschlossen.

**Bildnachweis:** chg.at